

Graf v. Hohenthal schließt sich den Ansichten des Herrn v. Welck unter Hinzufügung des Grundes an, weil außerdem der Ausnahmen von der Regel zu viel werden würden.

D. Heinroth hingegen glaubt, die Verschiedenheit der Localitäten müsse auch hier die Verschiedenheit des Verfahrens bestimmen, weshalb er denn ganz die im Deputationsgutachten aufgestellten Ansichten theile.

Staatsminister D. Müller bemerkt noch, daß jedenfalls die Fassung des §. nach dem Antrage des Herrn v. Welck noch den Vorzug vor der von der Deputation vorgeschlagenen haben dürfte, als nach demselben dem Schulvorstande mehr eine Erweiterung seines Rechts in Beziehung auf die Gestattung einer zweimaligen Aufnahmezeit eingeräumt, nach dem Vorschlage der Deputation hingegen dieses Recht vielmehr beschränkt werde.

Da sodann Niemand weiter das Wort begehrt, und nur D. Großmann noch erinnert, daß bei Allen dem sein Hauptgrund, der von der Unschicklichkeit der Zeit zum Vordereitungsunterrichte entlehnt sei, bis jetzt noch keine Widerlegung gefunden, so kann der

Präsident die Frage auf die Annahme des Deputationsgutachtens richten. — Sie wird aber mit 14 gegen 13 Stimmen verneinend und darauf die zweite Frage: Nimmt die Kammer den Antrag des Herrn v. Welck an? mit 26 gegen 1 Stimme bejahend beantwortet, somit aber zugleich auch der §. 22. in dieser veränderten Maße angenommen.

Den §. 23. (s. dens. Nr. 479. d. Bl. S. 5211.) hat die zweite Kammer, in Gemäßheit der von ihr gefaßten oberwähnten Ansicht, folgendermaßen angenommen:

„Alle Kinder des Orts oder des Schulbezirks, welche zwischen Neujahr und Johannis, oder zwischen Johannis und Weihnachten das sechste Lebensjahr vollenden, sind zu Ostern und resp. zu Michaelis zur Schule zu bringen.“

Dieser Fassung würde zwar beizutreten, jedoch in Gemäßheit unseres Gutachtens bei §. 22. am Schlusse hier beizufügen sein: „Bei einmaliger Reception treten alle Kinder, welche zwischen Michaelis des vorigen und Michaelis des laufenden Jahres das sechste Lebensjahr vollenden, zu Ostern in die Schule.“

Referent, Prinz Johann erinnert, daß die von der Deputation vorgeschlagene Fassung des §. nunmehr, nachdem von der Kammer der v. Welck'sche Antrag angenommen und hierdurch §. 22. verändert worden sei, auch der jetzt zur Berathung gelangende §. 23. folgerichtig eine Aenderung erleiden müsse. Er schlägt daher vor, ihn folgendermaßen zu ändern: „Alle Kinder des Orts oder Schulbezirks, welche zwischen Michaelis des vorigen und Michaelis des laufenden Jahres das sechste Lebensjahr vollenden, sind zu Ostern zur Schule zu bringen. Bei zweimaliger Reception treten alle Kinder, welche zwischen Neujahr und Johannis oder zwischen Johannis und Weihnachten das sechste Lebensjahr vollenden, zu Ostern und bezüglich zu Michaelis in die Schule.“

Die Kammer erklärt sich hiermit sofort und ohne weitere Debatte einverstanden, und wird sodann auf die hierüber vom Präsidio an die Kammer gerichtete Frage einhellig angenommen.

Dasselbe findet auch bei §. 24. des Gesetzentwurfs (s. dens. am angegebenen Orte) statt, indem auch zu solchem die Kammer unanim ihre Zustimmung ertheilt.

Die Deputation bemerkt nun weiter:

Nach dem §. 24. des Entwurfs (s. dens. Nr. 479. d. Bl. S. 5211.) schaltete die zweite Kammer einen von dem Hrn. Cultusminister selbst beantragten §. 24b. in Bezug auf den Gebrauch der deutschen und wendischen Sprache in den Schulen wendischer Nation ein. Folgendes ist sein Inhalt: „In allen Volksschulen wird der Unterricht in deutscher Sprache ertheilt; es ist jedoch den Kindern wendischer Nation sowohl das deutsche als das wendische Lesen zu lehren, auch, so lange der Gottesdienst in einer Gemeinde durchaus wendisch bleibt, zu gestatten, daß nicht nur das Memoriren der Hauptstücke des Katechismus, der biblischen Sprüche und der Lieder und Liederverse, sondern auch die Ertheilung des Religions- und des Confirmandenunterrichts mit Anwendung der wendischen Sprache erfolge, so daß diese theils zu deutlicherer Erklärung der Lehrsätze, theils zu Wiederholung des Aufgefaßten gebraucht werde.“ Dieser §., welcher auch in der uns zur Einsicht mitgetheilten Verordnung enthalten ist, sollte zur Beruhigung der wendischen Gemeinden hier aufgenommen werden. An sich ist auch eine derartige Bestimmung unentbehrlich, denn es dürfte für den Religionsunterricht höchst nachtheilig sein, wenn er den wendischen Kindern nicht in ihrer Muttersprache mindestens vom Anfang her ertheilt würde, wodurch er ihrem Herzen eher entfremdet und durch die Verbindung mit dem Sprachunterricht leicht zum todten Gedächtniswerke werden könnte. Manches ließe sich gegen die Aufnahme in das Gesetz erinnern, gleichwohl spricht dafür, außer dem oberwähnten politischen Grund, daß die Sprache eines jeden Stammes ein heiliges Eigenthum desselben ist, das wohl auch geschliche Garantien verlangen kann. — Die Deputation verwendet sich daher für Annahme des Zusatz-Paragraphen, glaubt jedoch, daß derselbe als der hier abgehandelten Materie fremd, als 29. b. an den Schluß des Abschnitts verlegt werden könnte.

Auch die Kammer erklärt sich auf die deshalb an sie gerichtete Frage, einstimmig sowohl für die Annahme des Zusatz-paragraphen selbst, als auch für dessen Verlegung an den Schluß des Abschnitts.

Die Betrachtung, daß das im 27. §. erwähnte Schulziel auch bei denjenigen Religionsparteien bestimmt werden müsse, bei welchen die Confirmation nicht üblich sei, bewog die jenseitige Kammer, hier einen zweiten Zusatz §. 24. c., der folgendermaßen lauten soll, einzuschalten: „Des Ablaufs der gesetzlichen Schulzeit ungeachtet, kann die Entlassung aus der Schule nicht eher erfolgen, als bis das Schulziel in den wesentlichen Gegenständen des Unterrichts, namentlich im Betreff des Lesens, Schreibens und Rechnens erreicht, insbesondere eine deutliche Einsicht in die Lehren und Wahrheiten der Religion erlangt worden ist.“ Aus den §. 27. des Entwurfs gestellten Bedingungen der Reise für die Confirmation ist hierbei aus Rücksicht für die katholischen Glaubensgenossen die Bekanntschaft mit dem Inhalt der heiligen Schrift hinweggelassen worden. Nun ist es zwar begründet, daß der Gebrauch der vollständigen Bibel in den Schulen in der katholischen Kirche untersagt ist, nichts desto weniger müssen auch in denselben die Kinder mit dem Inhalt der heiligen Schrift, theils aus Lehrbüchern, theils durch Auszüge bekannt gemacht werden, so, daß der Wegfall dieses Erfordernisses nicht angemessen scheint. — Die Deputation erlaubt sich